



EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

# **Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)**

gültig ab 01. Juli 2009

Die in diesem Reglement genannten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Gestützt auf das Reglement öffentliche Sicherheit vom 01. Juli 2009 erlässt der Gemeinderat Oberhünigen folgende

## **Verordnung für öffentliche Sicherheit:**

### **1. Grundsatz**

Zweck

**Art. 1** Diese Verordnung regelt gestützt auf Art. 11 des Reglementes für öffentliche Sicherheit die Bereiche

- a) Feuerwehr
- b) Zivilschutz
- c) Führung in ausserordentlichen Lagen
- d) wirtschaftliche Landesversorgung

### **2. Feuerwehr**

#### **2.1. Aufgaben der Feuerwehr**

Zweck

**Art. 2** Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).

Aufgaben

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Feuerwehr erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden folgende Aufgaben:

- a) Bewältigung von Alltagsereignissen, Katastrophen und Notlagen
- b) Sicherstellung der Alarmierung in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation Kiesental

<sup>2</sup> Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit anderen Einsatzdiensten zusammen.

## 2.2 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p> <p><sup>2</sup> Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat die Dienstpflicht auf den Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht und bis zum Ende, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, ausdehnen.</p>
Rekrutierung	<p><b>Art. 5</b> Auf Ende jeden Jahres hin findet die ordentliche Rekrutierung statt. Im Bedarfsfall können Feuerwehrpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Feuerwehren aktiven Dienst geleistet oder eine entsprechende Ausbildung genossen haben.</p>
Aktive Dienstleistung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p><sup>4</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.</p> <p><sup>5</sup> Die aktive Dienstleistung ist persönlich zu leisten, Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>6</sup> Die Kommission öffentliche Sicherheit kann Dienstpflichtige, die aus beruflichen Gründen vorübergehend ortsabwesend sind, vom aktiven Dienst dispensieren. Dispensierte sind während der Dispensationsdauer ersatzpflichtig.</p>
Ärztlicher Befund	<p><b>Art. 7</b> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p>
Weiterausbildung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>

Kader und Fachleute	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. Sie wird leihweise von der Feuerwehr abgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in vollständigem, einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <p>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind, z.B. Angehörige der Führungsorganisationen für ausserordentliche Lagen.</p> <p>b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.</p> <p>c) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.</p> <p>d) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, so kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.</p> <p>e) Mitglieder von Betriebsfeuerwehren oder Rettungsdiensten. Die Zugehörigkeit zu einer Betriebsfeuerwehr oder zu Rettungsdiensten muss jährlich vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigt werden.</p> <p>f) Personen, die nach Art. 369 ZGB infolge Geisteskrankheit und Geistesgestörtheit bevormundet sind.</p> <p>g) Konkubinatspaare werden als Einzelpersonen betrachtet.</p>

<sup>2</sup> Die Kommission öffentliche Sicherheit kann in zwingenden Fällen weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.

### 2.3. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan, Daten	<b>Art. 12</b> Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrdienstpflichtigen 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.
Obligatorium	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Besuch von Übungen, Kursen, Inspektionen und Ernstfalleinsätzen ist obligatorisch.  <sup>2</sup> Dem Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter sind Entschuldigungen bis spätestens 3 Tage nach der Übung schriftlich mitzuteilen. Er überprüft die Entschuldigungsgründe. Erfolgt innert der festgesetzten Frist keine Entschuldigung, so gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.  <sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Unfall und Krankheit</li><li>b) schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie</li><li>c) Schwangerschaft</li><li>d) begründete Ortsabwesenheit wie Militärdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz</li></ul> <sup>4</sup> Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird mit Busse gem. Art.31 dieser Verordnung bestraft.
Inanspruchnahme von Eigentum	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.  <sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu informieren.
Kommando auf dem Schadenplatz	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht auf dem Schadenplatz das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen zu. Er ist berechtigt, das Kommando zu delegieren.  <sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz nicht ohne seine Erlaubnis verlassen.
Einsatz des Sonderstützpunktes	<b>Art. 16</b> Sobald bei Öl-, Chemie-, oder Strahlenereignissen und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell dafür ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Zusätzliche Mittel	<b>Art. 17</b> Die Einsatzleitung kann nachbarliche Hilfe anfordern, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses die eigenen materiellen und personellen Mittel nicht ausreichen.
Regionales Führungsorgan	<b>Art. 18</b> Die Einsatzleitung alarmiert die Gemeindeführung, wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere Mittel notwendig sind oder der Einsatz über eine längere Zeit absehbar ist.
Zivilpersonen	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.  <sup>2</sup> Personen, die die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.
Abräumdienst	<b>Art. 20</b> Die Einsatzleitung organisiert den Abräumdienst nach den kantonalen Bestimmungen.

## 2.4. Finanzielles

Grundsatz	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.  <sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschbeiträge und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.
Ersatzabgabe	<b>Art. 22</b> Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Dienst eingeteilt werden, leisten eine Ersatzabgabe. Die Ersatzpflicht beginnt mit dem 1. Januar, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
Höhe der Ersatzabgabe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person beträgt mindestens Fr. 20.-- pro Jahr und darf den vom Regierungsrat des Kantons Bern festgelegten Höchststrahmen nicht überschreiten.  <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichten gestaffelt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe wird im Anhang geregelt.  <sup>3</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>4</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

**Art. 24** <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 11 lit. a, b, c, d, e und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner dieser Personen befreien.

<sup>2</sup> Die Kommission öffentliche Sicherheit kann in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht befreien.

Gebühren

**Art. 25** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Artikel 14 Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen.

b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.

c) Besitzern von Alarmanlagen, die zu wiederholtem Fehllarm führen.

Einsatzkosten

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abräumarbeiten und Arbeitseinsätze nach dem Einsatz werden dem Geschädigten in Rechnung gestellt. Werden diese Kosten von keiner Versicherung übernommen, so entscheidet der Gemeinderat über einen allfälligen Erlass.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

<sup>5</sup> Die Ansätze für verrechenbare Einsätze der Feuerwehr werden im Anhang geregelt.

Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 27** Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. 50 % der Kosten können bei der Kantonalen Gebäudeversicherung in Rechnung gestellt werden (Feuerwehrweisungen, Anhang 4).

## 2.5. Versicherung, Entschädigung, Sold

Versicherung	<p><b>Art. 28</b><sup>1</sup> Die aktiven Feuerwehrdienst leistenden Personen sind bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern (Art. 32 Feuerschutz- und Feuerwehrdienstverordnung FWG).</p> <p><sup>2</sup> Das Kader und Feuerwehrdienstleute, die im Ernstfall Anordnungen treffen, sind für ihre gesetzliche Haftpflicht durch die Gemeinde zu versichern (Art. 32 FWG).</p> <p><sup>3</sup> Zivilpersonen, insbesondere Motorfahrzeuglenker und deren Mitfahrer, die erste Hilfe leisten oder durch die Einsatzleitung zur Hilfeleistung aufgefordert werden, sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde einzuschliessen.</p> <p><sup>4</sup> Private Motorfahrzeuge von Feuerwehrdienstleuten sind auf dem Hin- und Rückweg zum Einsatzort gegen Unfall versichert.</p>
Entschädigungen, Sold	<p><b>Art. 29</b><sup>1</sup> Die Entschädigungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Höhe des Soldes im Anhang fest.</p>

## 2.6 Strafbestimmungen

Disziplinarstrafen	<p><b>Art. 30</b><sup>1</sup> Verstösse gegen die Disziplin werden wie folgt bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz</li><li>b) schriftlicher Verweis</li><li>c) Geldbusse gemäss Artikel 31</li><li>d) Enthebung vom Dienstgrad</li><li>e) Ausschluss vom aktiven Dienst</li></ul> <p><sup>2</sup> Zusätzlich zur Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz kann eine weitere Disziplinarstrafe verfügt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung. Für die übrigen Disziplinar massnahmen ist die Kommission öffentliche Sicherheit zuständig. Die Disziplinarkompetenz gegen den Feuerwehrkommandanten oder weitere Mitglieder der Kommission öffentlicher Sicherheit liegt beim Gemeinderat.</p>
Bussen	<p><b>Art. 31</b><sup>1</sup> Für unentschuldigtes Fernbleiben werden Bussen von 20 bis 500 Franken verfügt.</p>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Bussenansätze auf Antrag der Kommission öffentliche Sicherheit im Anhang fest. Der Rechtsweg richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### 3. Zivilschutz

Organisation

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Aufgaben des Zivilschutzes sind an die Regionale Zivilschutzorganisation Kiesental (ZSO Kiesental) delegiert.

<sup>2</sup> Die der Gemeinde verbleibenden Restaufgaben im Bereich Zivilschutz sind im Zusammenarbeitsvertrag definiert.

Aufgebot der Regionalen Zivilschutzorganisation

**Art. 33** Die Zivilschutzorganisation kann zur Katastrophen und Nothilfe sowie in Notlagen auf dem Gemeindegebiet und in benachbarten Gemeinden vom Gemeinderat aufgeboden werden.

### 4. Führung in ausserordentlichen Lagen

Organisation

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Aufgaben für die Führung in ausserordentlichen Lagen sind an das Regionale Führungsorgan Konolfingen delegiert.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Gemeindeführung nehmen im Ernstfall Einsitz im Regionalen Führungsorgan.

Aufgebot des regionalen Führungsorgans

**Art. 35** <sup>1</sup> Das regionale Führungsorgan kann in einem Ereignisfall - welchen die Feuerwehr offensichtlich oder voraussichtlich nicht ohne Unterstützung bewältigen kann - durch die Gemeindeführung aufgeboden werden.

<sup>2</sup> Die Alarmierung der Bevölkerung von Oberhünigen ist Aufgabe der Gemeinde.

### 5. Wirtschaftliche Landesversorgung

Organisation

**Art. 36** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt für den Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung einen Leiter sowie einen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Leiters wirtschaftliche Landesversorgung richten sich nach dem übergeordneten Recht.

## 6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten                      **Art. 37** Diese Verordnung tritt per 01. Juli 2009 in Kraft.

Der Gemeinderat Oberhünigen genehmigt die vorliegende Verordnung öffentliche Sicherheit mit dem Anhang an der Sitzung vom 07. respektive 27. Mai 2009.

### **Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:                      Die Sekretärin:

H. Zurflüh                              M. Lanz

### **Inkraftsetzung**

Die Gemeindeverwalterin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieser Verordnung samt Anhang per 01. Juli 2009 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 16. Juli 2009 publiziert wurde.

3532 Zäziwil, 16. Juli 2009

### **Gemeindeverwaltung Oberhünigen**

Die Gemeindeverwalterin:

M. Lanz

# Anhang

## 1. Gebührentarif für verrechenbare Einsätze der Feuerwehr (Art. 26 und 27 VöS)

### a) Strassenrettung/Oel- und Chemieunfälle (Rechnung an GVB)

Personal- und Sachaufwand gemäss Feuerwehrweisungen der GVB, z.Zt.	
- AdF im Einsatz, pro Std.	Fr. 60.00
- Ersteinsatzfahrzeug Feuerwehr Oberhünigen, pro Einsatz	Fr. 300.00 <sup>1</sup>
- Weitere Einsatzfahrzeuge, pro Einsatz	Fr. 170.00
- Motorspritze, pro Einsatz	Fr. 100.00
- Verbrauchsmaterial, pro Einsatz	nach Aufwand

### b) Übrige verrechenbare Einsätze

- <b>Personalaufwand</b> gemäss Personalreglement und Gebührenreglement, z.Zt.	
- Feuerwehrkommandant im Einsatz, pro Std.	Fr. 25.00
- Feuerwehrmann im Einsatz, pro Std.	Fr. 22.00
- Verwaltungsaufwand, pro Std.	Fr. 48.00
- <b>Fahrzeuge (ohne Fahrer)</b> gemäss Feuerwehrweisungen (FWW), z.Zt.	
- Ersteinsatzfahrzeug Feuerwehr Oberhünigen	
Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 300.00 <sup>1</sup>
- Motorspritze	Fr. 100.00
- landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge	gem. FAT-Tarif
- <b>Brandmeldeanlagen</b>	
gemäss Feuerwehrweisungen (FWW)	
- <b>Einsatz im Zusammenhang mit Tieren</b>	
nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte und Materialaufwand	
- <b>Einsatzkosten für Nachbarhilfe (Art. 27 VöS)</b> gemäss Feuerwehrweisungen (FWW), z.Zt.	
Personalaufwand pro AdF pro Std.	Fr. 60.00

## 2. Höhe der Feuerwehrrersatzsteuer (Art. 23 VöS)

Die Feuerwehrrersatzsteuer wird wie folgt festgesetzt:

15.3 % der einfachen Steuer, mindestens Fr. 20.00, höchstens Fr. 400.00

### 3. Sold / Entschädigungen (Art. 29 VöS)

- Der Sold wird wie folgt festgesetzt:

Pro Übung	Fr.	10.00
Pro Doppelübung	Fr.	20.00

- Die folgenden Aufwendungen werden zu den Ansätzen nach dem Personalreglement der Gemeinde Oberhünigen entschädigt:

Kurse  
Ernstfall-Einsatz

### 4. Bussenansätze (Art. 13 und 31 VöS)

Gestützt auf Art. 31 der Verordnung werden für unentschuldigtes Fernbleiben einer Übung folgende Bussen ausgesprochen:

eine Übung	Fr.	20.00
2 Übungen	Fr.	50.00
3 Übungen	Fr.	200.00
4 Übungen	Fr.	300.00
5 Übungen	Fr.	400.00
6 Übungen	Fr.	500.00